

Nachstehend erhalten Sie Informationen zu den Themen „Novemberhilfe“ und der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen.

„NOVEMBERHILFE“

Anträge für die Novemberhilfe können ab sofort [hier über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe](#) gestellt werden. Unternehmen, die bereits Überbrückungshilfe beantragt haben oder planen Überbrückungshilfe zu beantragen oder Unternehmen, die mehr als 5000,- Euro Fördersumme erwarten und alle Nicht-Soloselbständigen beauftragen bitte einen Steuerberatenden, Wirtschaftsprüfenden, vereidigten Buchprüfenden, Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin mit der Antragsstellung (sogenannte prüfende Dritte). Ausführliche Informationen zur Registrierung und Anmeldung für prüfende Dritte [finden Sie hier](#). **Soloselbständige**, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können mit dem Direktantrag im eigenen Namen (ohne prüfenden Dritten) bis zu **5000,- Euro** beantragen. Voraussetzung für die Anmeldung ist ein ELSTER-Zertifikat.

Die Novemberhilfe im Überblick finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/novemberhilfe.html>

In Sachen Antragsberechtigung. Antragsberechtigt sind:

- alle, auch öffentliche Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen).
- alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).
- Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen, zum Beispiel Veranstaltungsagenturen. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden.
- verbundene Unternehmen, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.

Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie in den FAQ unter

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html?nn=1869828>.

Anträge auf Novemberhilfe können bis zum **31.01.2021** gestellt werden.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Der GKV-Spitzenverband empfiehlt den Krankenkassen, den vom aktuellen Teil-Shutdown betroffenen Unternehmen/ Betrieben einen (erneuten) erleichterten Stundungszugang der Beiträge anzubieten. Voraussetzung hierfür ist, dass vorrangig die bereitgestellten Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag zu stellen.

Auf Antrag des vom Teil-Shutdown betroffenen Arbeitgebers können die Beiträge für den Ist-Monat November 2020 gestundet werden. Die Stundungen können längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Dezember 2020 gewährt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende des Jahres vollständig zugeflossen sind. Betroffene Unternehmen sollten sich vertrauensvoll an die Krankenkasse wenden, bei der die Arbeitnehmer versichert sind, um Voraussetzungen sowie offene Fragen für die Stundung zu klären.

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/11-2020_Antrag_auf_Beitragsstundung.pdf

Und zu guter Letzt: Weihnachten mit Kaffee und Sinnlichkeit

Das Waiblinger Start up Rezemo produziert Kaffee kapseln aus biobasierten Rohstoffen. Die Rezemo Kapsel ist die einzige Kapsel, die zu 100 % biobasiert ist und vollständig ohne Aluminium und Plastik auskommt. Gemeinsam mit Sigrid Andres vom Waiblinger Geschäft (Sinnlichkeit in Schokolade) bietet das junge Team von Rezemo ein Weihnachtsgeschenkset mit folgendem Inhalt an:

- eine Rezemo Probierbox mit je einer Kaffee kapsel der Editionen 1 bis 5
- eine Packung Dominosteine der Fa. Sinnlichkeit in Schokolade
- eine Weihnachtskarte mit Platz für eine persönliche Widmung
- verpackt in einer Box aus hochwertigem Kraftkarton

Der Preis pro Box variiert von der Bestellmenge und ob die Kunden das komplette Handling (Versand) beauftragen oder ob die Box exkl. Handling erworben wird. Gerne unterstützen wir die junge Firma bei ihren ersten Schritten. Informationen zum Angebot gibt es unter rezemo.de

Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Themen haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

Dr. Marc Funk

Tel: +49 7151 5001-8300